

- b) Gewinne aus Verstößen gegen das planmäßig festgelegte Sortiment<sup>1</sup>, bilanzierte Erzeugnispositionen und - vertragsgerechte Produktion;
- c) Gewinne für eine Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse, die nicht den geplanten Qualitätszielen, staatlichen Standards und anderen Gütevorschriften entsprechen, sowie für technisch veraltete Erzeugnisse in Höhe der dafür auf der Grundlage des geplanten Gewinns festgelegten Gewinnabschläge entsprechend den Rechtsvorschriften;
- d) Gewinne aus der Verletzung von Bewertungsvarschriften, aus überhöhter Kostenplanung in Abweichung von staatlichen Kontingenten, Bilanzanteilen, Normen, Normativen und Limiten, von zentral festgelegten Planungs- und Abrechnungsmethoden, von Regelungen über die Inanspruchnahme finanzieller Mittel — wie produktgebundene Preisstützungen — und von anderen Rechtsvorschriften;
- e) Gewinne, die in Vorjahren realisiert, aber — infolge falscher zeitlicher Abgrenzung: von Kosten und Erlösen — erst im Planjahr ausgewiesen werden;
- f) Gewinne aus der Anwendung von Rechtsvorschriften, die nach Übergabe der staatlichen Planaufgaben in Kraft oder außer Kraft gesetzt werden;
- g) Gewinne, die in der Plandurchführung dadurch entstehen, daß dem Betriebsplan auf der Grundlage der staatlichen Planaufgabe nicht die mit Industriepreisänderungen beschlossenen Preise für die einzelnen Erzeugnisse und Leistungen zugrunde gelegt werden;
- h) Gewinne, die aufgrund gesonderter Rechtsvorschriften als nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhende Gewinne gelten und an den zentralen Haushalt abzuführen sind.

<sup>1</sup> Dafür gelten die von den Ministern erlassenen zweigspezifischen Regelungen'.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Zulässige finanzielle Fonds aus Nettogewinn bzw. zu Lasten der Kosten**

Art der finanziellen Fonds	Betriebe Kombinate	
1. Fonds Wissenschaft und Technik	X <sup>1</sup>	X
2. Eigenverantwortlich zu erwirtschaftender und zu verwendender Investitionsfonds	X	X
3. Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19	X	X
4. Instandhaltungsfonds	X	
5. Prämienfonds	X	
6. Konto junger Sozialisten	X	
7. Reservefonds		X
8. Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen	X	X <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Bei Entscheidung des Generaldirektors.

Art der finanziellen Fonds	Betriebe Kombinate
9. Verfügungsfonds	X
10. Kultur- und Sozialfonds	XX <sup>1 2 3 4 5 6 7 8</sup>
11. Werbefondg	X
12. Risikofonds	X
13. Sonderfonds für modische Produktion X	

<sup>2</sup> Zentralisierung entsprechend den für diese Fonds geltenden Rechtsvorschriften möglich.

Anlage 3  
zu vorstehender Anordnung

**Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Sonderbankkonten gemäß § 8 Abs. 2**

Die Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel aus dem Betriebsmittelkonto auf die betrieblichen Sonderbankkonten ist verbindlich in der den Rechtsvorschriften entsprechenden Höhe zu folgenden Terminen vorzunehmen:

- a) für Fonds, deren Bildung planmäßig zu Lasten der Selbstkosten erfolgt, bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats
  - Kultur- und Sozialfonds,
  - "Fonds Wissenschaft und Technik,
  - Instandhaltungsfonds,
  - Werbefonds,
  - Risikofonds,
  - Prämienfonds und Kultur- und Sozialfonds der betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung,
  - die dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds zuzuführenden Amortisationen,
  - die dem Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 zuzuführenden Amortisationen;
- b) für Fonds, deren Bildung aus dem Nettogewinn erfolgt bzw. von der Höhe des Nettogewinns abhängig ist, bis zum 18. Kalendertag des folgenden Monats
  - Mittel aus Umverteilung von Gewinnen<sup>1</sup> durch das Kombinat,
  - Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen,
  - Prämienfonds,
  - die dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds zuzuführenden Teile des Nettogewinns,
  - die dem Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 zuzuführenden Teile des Nettogewinns,
  - Reservefonds,
  - Konto junger Sozialisten,
  - Verfügungsfonds,
  - Sonderfonds für modische Produktion.

<sup>1</sup> Für Zuführungen an den Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 des Betriebes gilt § 23 vorstehender Anordnung.